

SCHUTZKONZEPT

Katholische Kindertagesstätte Heilig Geist

KGV Bonn- Melbtal
Rehfuesstr.24
53115 Bonn

Leitender Pfarrer:
Bernd Kemmerling

Verwaltungsleitung:
Barbara Ostendorf (Vakanzvertretung)
barbara.ostendorf@erzbistum-koeln.de

Katholische Kindertagesstätte
Heilig Geist
Kiefernweg 22
53127 Bonn
kitaheiliggeist@vip-bonn.org

| | |
|--|----|
| Vorwort | 5 |
| 1. Leitbild | 5 |
| 2. Kultur der Achtsamkeit..... | 5 |
| 3. Faktoren für Kindeswohl | 6 |
| 3.1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen..... | 6 |
| 3.2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation | 6 |
| 3.3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen | 6 |
| 3.4. Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen | 7 |
| 3.5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen | 7 |
| 3.6. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität | 7 |
| 3.7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft..... | 7 |
| 4. Formen der Kindeswohlgefährdung..... | 7 |
| 4.1. Vernachlässigung..... | 8 |
| 4.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung | 8 |
| 4.3. Sexualisierte Gewalt | 9 |
| 4.4. Häusliche Gewalt..... | 10 |
| 4.5. Grenzverletzungen | 10 |
| 4.6. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen | 10 |
| 4.6.1. Körperliche Folgen..... | 11 |
| 4.6.2. Psychosoziale Folgen | 11 |
| 4.6.3. Kognitive Folgen | 11 |
| 4.7. Rechtliche Rahmenbedingungen..... | 12 |
| 4.7.1. UN-Kinderrechtskonvention..... | 12 |
| 4.7.2. EU-Grundrechtecharta | 12 |
| 4.7.3. Grundgesetz | 12 |
| 4.7.4. Bürgerliches Gesetzbuch | 12 |
| 4.7.5. Strafgesetzbuch | 13 |
| 4.7.6. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) | 13 |
| 5. trägerspezifische Präventionsmaßnahmen..... | 13 |
| 5.1. Zusammenarbeit Träger – Einrichtung..... | 13 |
| 5.2. Präventionsfachkraft | 13 |
| 5.3. Personal..... | 13 |
| 5.3.1. Präventionsschulung | 13 |
| 5.3.2. EFZ | 14 |
| 5.3.3. Selbstauskunftserklärung | 14 |

| | | |
|--------|--|----|
| 5.3.4. | Dokumentation..... | 14 |
| 5.4. | Personalführung..... | 14 |
| 5.4.1. | Vorstellungsgespräche | 14 |
| 5.4.2. | Mitarbeiter:Innengespräche mit Gesprächsleitfaden | 15 |
| 5.4.3. | Aus- Fort- und Weiterbildung..... | 15 |
| 6. | Einrichtungsbezogene Präventions- Massnahmen | 15 |
| 6.1. | Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen | 15 |
| 6.1.1. | Massnahmen zu Risikofaktoren: | 16 |
| 6.1.2. | Regeln der Kinder in unserer Einrichtung | 16 |
| 6.1.3. | Allgemeine Regeln..... | 17 |
| 6.1.4. | Regeln beim Toilettengang..... | 17 |
| 6.1.5. | Regeln im Garten..... | 17 |
| 6.1.6. | Situationen und Maßnahmen in 1:1 Betreuungssituationen zum Schutz der Privatsphäre des Kindes: | 17 |
| 7. | Partizipation (Kinderrechte) | 18 |
| 7.1. | Partizipation von Kindern | 18 |
| 7.2. | Transparenz mit der pädagogischen Arbeit | 20 |
| 7.3. | Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes:..... | 20 |
| 7.4. | Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder | 20 |
| 7.5. | Mitwirkung im Elternbeirat | 20 |
| 8. | Beratungs- und Beschwerdewege..... | 21 |
| 8.1. | Beschwerdemanagement für Kinder..... | 22 |
| 8.2. | Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern | 22 |
| 8.3. | Beschwerdemanagement für Mitarbeiter | 22 |
| 8.4. | Qualitätssicherung..... | 23 |
| 9. | Interventionsplan | 23 |
| 9.1. | Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen..... | 25 |
| 9.2. | Nachhaltige Aufarbeitung | 25 |
| 10. | Ansprechpersonen | 26 |
| 11. | Beratungsstellen..... | 27 |
| 12. | Abschließende Gedanken..... | 28 |
| 13. | Quellennachweis / Literaturverzeichnis..... | 28 |
| 14. | Anlagen..... | 29 |
| 13.1 | Hausordnung | 30 |
| 13.2 | Verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter des KGV Bonn Melbtal | 31 |

| | | |
|------|--|----|
| 13.3 | Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita | 36 |
| 13.4 | Erstmeldung der Einrichtung an den Träger | 49 |
| 13.5 | Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz | 52 |
| 13.6 | Gesprächsprotokoll | 1 |

STAND: März 2024

Anmerkung Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.¹

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept der Katholischen Kindertagesstätte Heilig Geist soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

1. Leitbild

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

- ❖ Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- ❖ Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- ❖ Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- ❖ Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- ❖ Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.
- ❖ Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserem Kindergarten. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- ❖ Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.

»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«

(Nelson Mandela) 2

2. Kultur der Achtsamkeit

Unter Achtsamkeit versteht man eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen als auch das Erleben und Handeln anderer. Dazu

gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Gelebter Kinderschutz im Kindergarten Heilig Geist setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten anderer auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- jeder Mitarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen.

*»Wenn die Achtsamkeit etwas Schönes berührt, offenbart sie dessen Schönheit.
Wenn sie etwas Schmerzvolles berührt, wandelt sie es um und heilt es«*

(Thich Nhat Hanh)

3. Faktoren für Kindeswohl

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Brazelton und Greenspan beschreiben auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Pädiater bzw. Kinder- und Jugendpsychiater sehr differenziert „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“.

3.1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

3.2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

3.3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder in sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

3.4. Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderungen führen zu nicht aus- balancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern.

Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängendes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

3.5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam sondern in einem *Aushandlungsprozess zum Verstehen* führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbst instabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

3.6. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

3.7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik. Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.

4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann

geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Als Erscheinungsformen der Kindswohlgefährdung gelten:

4.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:
Körperliche Vernachlässigung → unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung → fehlende Kommunikation, keine erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung → Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
Unzureichende Aufsicht, Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

4.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Psychische Gewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen

- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korrumpieren d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

4.3. Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, alters unangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden. Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Täter*innen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter*innen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täter*innen ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter*innen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täter*innen benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

4.4. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt – von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

4.5. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram

4.6. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten.

Symptome sind noch keine Belege!

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu bedenken.

4.6.1. Körperliche Folgen

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso treten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auf.

Für die drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern.

4.6.2. Psychosoziale Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung- und/oder Gewalterfahrungen bislang Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen

4.6.3. Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z. B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z. B. häufig von einem nicht altersangemessenen Sprachverständnis (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes,

Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) bei betroffenen Kindern berichtet.

Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

4.7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

4.7.1. UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohl“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

4.7.2. EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

4.7.3. Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...]

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht.

Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

4.7.4. Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

4.7.5. Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

4.7.6. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“.

In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.

Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

5. trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Zusammenarbeit Träger – Einrichtung

Dieses Schutzkonzept wird gemeinsam mit dem Träger, dem KGV Bonn-Zwischen Rhein und Ennert, und den drei Kitas erstellt. Verantwortlich für die Erstellung, Umsetzung und Evaluierung des Konzeptes ist der Träger.

Die Kitas sind dafür verantwortlich, dass das Konzept gelebt wird, dass es kommuniziert und veröffentlicht wird.

Gemeinsam finden dazu mit dem Träger und den Kita-Leitungen regelmäßige Besprechungen statt.

5.2. Präventionsfachkraft

Der Träger stellt die Präventionsfachkraft, die über die Präventionsfachstelle des Bistums vernetzt ist und regelmäßig fortgebildet wird.

5.3. Personal

Das in den Kitas eingesetzte Personal hat einige Vorgaben zu erfüllen, auf die schon in den Vorstellungsgesprächen eingegangen wird.

5.3.1. Präventionsschulung

Jede pädagogische Mitarbeiter:In unserer Kitas unabhängig vom Stundenumfang und einer eventuellen Befristung hat zu Beginn ihrer Tätigkeit nachzuweisen, dass sie in den letzten 5 Jahren eine mindestens 1-tägige Präventionsschulung beim DiCV absolviert hat.

Ansonsten hat sie innerhalb des ersten halben Jahres ihrer Tätigkeit bei uns eine solche zu besuchen. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt. Es besteht auch die Möglichkeit, Online-Veranstaltungen zu belegen. Dies gilt auch für Anerkennungspraktikanten und Angestellte in der PiA. Eine Vertiefungsveranstaltung ist nach fünf Jahren zu absolvieren. Je nach Anzahl der zu beteiligenden Mitarbeiterinnen kann es eine In-House-Schulung zu einem bestimmten Thema geben, sonst werden die Veranstaltungen individuell beim DiCV besucht.

Nicht pädagogische Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig die Einrichtung besuchen, weisen eine mindestens halbtägige Präventionsschulung nach. Diese wird über den Träger organisiert.

5.3.2. EFZ

Alle Angestellten haben zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle fünf Jahre erhalten sie eine Aufforderung durch die Rendantur, ein neues EFZ zu beantragen. Außerdem verlangen wir von allen Praktikant:Innen bei einer durchgängigen Tätigkeit ab drei Wochen in einer unserer Kitas ein erweitertes Führungszeugnis. Dies soll schon in dieser Phase der Berufsorientierung auf die Wichtigkeit der Prävention hinweisen. Der Antrag wird vom Träger gestellt.

| Art der Tätigkeit | EFZ | Präventionsschulung | Verhaltenskodex |
|--|------|---------------------|-----------------|
| Leitung | ja | 2-tägige | ja |
| Fachkraft | ja | 1-tägige | ja |
| Ergänzungskraft | ja | 1-tägige | ja |
| Hauswirtschaftskraft | ja | halbtägige | ja |
| Anerkennungspraktikant:In PIA | ja | 1-tägige | ja |
| FSJ / BFD | ja | 1-tägig | ja |
| Praktikant:In ab drei Wochen | ja | nein | ja |
| Tagespraktikant:In | nein | nein | nein |
| Ehrenamtliche, die regelmäßig kommen, aber nicht alleine mit einer Gruppe sind | nein | halbtägig | Ja |

5.3.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem Mitarbeitenden einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob die Mitarbeiter:In wegen einer Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt oder ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Dies verpflichtet zur Meldung beim Kirchengemeindeverband als Träger der Einrichtung.

5.3.4. Dokumentation

Alle Unterlagen der angestellten Mitarbeiter:Innen werden in der jeweiligen Personalakte in der Rendantur geführt, alle anderen von der jeweiligen Leitung der Einrichtung archiviert.

5.4. Personalführung

5.4.1. Vorstellungsgespräche

Bei Vorstellungsgesprächen wird das „Vier-Augen-Prinzip“ eingehalten:

Für pädagogische Fachkräfte werden die Vorstellungsgespräche immer mindestens mit der Verwaltungsleitung und einer Kita-Leitung geführt, bei Praktikant:Innen oder FSJ`lern oder BFD`lern immer mit der Kita-Leitung und einer weiteren Fachkraft, bei Einstellungsgesprächen für eine Leitungsstelle nimmt neben der Verwaltungsleitung mindestens ein Mitglied der Verbandsvertretung teil.

5.4.2. Mitarbeiter:Innengespräche mit Gesprächsleitfaden

Jährlich werden Mitarbeiter:Innengespräche geführt. Die Kita-Leitungen führen diese anhand eines vereinheitlichten Gesprächsleitfadens mit allen Kräften ihrer Einrichtung, die Verwaltungsleitung anhand desselben Leitfadens mit den Leitungen. Hierbei wird Wert auf eine offene Feedback-Kultur gelegt. Aus diesen Gesprächen leiten sich auch erforderliche oder gewünschte Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen ab.

5.4.3. Aus- Fort- und Weiterbildung

Jährlich werden in den Kitas als kurzzeitige Schulpraktikant:Innen, Anerkennungspraktikant:Innen, im Rahmen einer PiA zur Kinderpfleger:In oder staatlich anerkannten Erzieher:In, aber auch im Rahmen eines FSJ oder BFD Auszubildende eingestellt und betreut. Um zu zeigen, wie wichtig der angemessene Umgang mit den uns anvertrauten Kindern ist, verlangen wir ab einer Praktikantenzeit von mehr als drei Wochen bei uns ein EFZ. Selbstverständlich müssen alle den Verhaltenscodex unterschreiben, zusätzlich zum Praktikantenleitfaden. Bei der Entscheidung für eine Neuaufnahme einer Praktikant:In oder Freiwilligendienstleistenden wird immer abgewogen, ob das Verhältnis zwischen Anzahl Kinder und Anzahl Erwachsener ausgewogen ist und ob sich im Team Mitarbeitende finden, die jeweilige neue Mitarbeiter:In angemessen betreuen zu können, ohne dass die Kinder oder die Auszubildende vernachlässigt wird. Für die pädagogisch Angestellten stehen die aus der KAVO zugesagten Fortbildungstage zur Verfügung. Gemeinsam mit der Leitung wird jährlich im Rahmen der Mitarbeitergespräche über sinnvolle Angebote entschieden. Außerdem werden dem Team bei Bedarf Supervisionen angeboten.

6. Einrichtungsbezogene Präventions- Massnahmen

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen. Die Risikoanalyse wird mit allen Beteiligten besprochen und nach Bedarf durchgeführt.

6.1.1. Massnahmen zu Risikofaktoren:

Die Kinder haben Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre in Nebenräumen. Unsere Einrichtung ist eingeschossig und somit weitestgehend barrierefrei gestaltet. Es ist ein helles Gebäude mit vielen Fensterflächen zu umgebender Natur und dem Außengelände. Die Türen aller Räume sind mit für die Kinder erreichbaren Türgriffen versehen. Der Haupteingang ist für Fremde verschlossen, sowie für die Kinder von innen. Die Toiletten haben Klapptüren und können nicht verschlossen werden. Jede Gruppe hat einen eigenen Wasch- und Toilettenbereich mit Wickelkommode. Mit allen Kindern wird besprochen, dass die Intimsphäre des einzelnen Kindes gewahrt wird, z.B. beim Wickeln und Toilettengang. Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter – Täterprofil – Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt. Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause) gegenseitig.
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen
- Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Personensorgeberechtigte benutzen die Gästetoilette, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen – die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten.
- Der Wickeltisch wird nur von den pädagogischen Fachkräften verwendet, da dieser sich im Bereich der Kindertoiletten befindet.
- Die Eingangstüre ist gesichert durch einen Drücker und wird in den Bring- und Abholzeiten geöffnet.

Des Weiteren gilt:

- * Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet!
- * Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannt Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- * Diese Regeln sind mit der Hausordnung Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
- * Bei Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Informationsmappe mit der Hausordnung und dem „Kindergarten – ABC“ (siehe Anhang).

Die Ausführungen werden regelmäßig in gemeinsamen Teamsitzungen aktualisiert. In den Elternbriefen werden die Sorgeberechtigten kontinuierlich auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen. So ist sichergestellt, dass jeder informiert ist.

6.1.2. Regeln der Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und begleiten uns ein ganzes Leben. Den Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen. Grenzsetzungen zielen darauf, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – altersangemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich. Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern bei Zusammenkünften auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

6.1.3. Allgemeine Regeln

- * Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten
- * respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten im Kindergarten
- * offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften, wo sich der Einzelne aufhält. Das ist vor allem in der Freispielzeit und außerhalb des Gruppenraumes von großer Bedeutung.
- * Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen – Ohren, Nase, Mund und /oder Genitalien
- * Kinder sind zu jeder Zeit bekleidet, sei es auch nur eine Windel oder Badehose beim Plantschen
- * Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen, z.B.nach dem Niesen und vor den Mahlzeiten Hände waschen
- * Kinder erleben den Kindergartenalltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können
- * Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren d.h. ein „Stopp“ oder ein „Nein“ der Kinder muss von allen – Erwachsenen und Kindern – respektiert und akzeptiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentzug und dgl.

6.1.4. Regeln beim Toilettengang

- * Kinder melden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen
- * Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen. Dritte – mit Ausnahme der Mitarbeiter des Kindergartens – haben keinen Zutritt in den Wasch- /Toilettenbereich der Kinder.
- * Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen, z. B. Toilette sauber verlassen und Händewaschen

6.1.5. Regeln im Garten

- * nicht auf den Zaun klettern
- * keinen Sand und keine Steine werfen
- * die Rutschbahn nicht nach oben gehen, Füße zeigen beim Rutschen abwärts
- * Fußball spielen nur an der Wiese vor dem großen Tor in Richtung Bäume

6.1.6. Situationen und Maßnahmen in 1:1 Betreuungssituationen zum Schutz der Privatsphäre des Kindes:

- Wickelsituation

- Rückzugsecken (im Aussenglände, Nebenräumen, Umziehsituationen von Kindern, wenn ein „Malör“ passiert ist.
- In Konfliktsituationen mit dem einzelnen Kind
- Beim Toilettengang
- In Erste Hilfe Situationen

Wir bieten dem Kind einen geschützten Raum an, um seine Intimes- bzw. Privatsphäre zu schützen. Ebenso bieten wir die Begleitung durch eine Bezugsmitarbeiter(in) des Kindes an.

7. Partizipation (Kinderrechte)

7.1. Partizipation von Kindern

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns im Kindergarten einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Unsere pädagogische Arbeit wird besonders geprägt durch die Achtung der Eigenart jedes Kindes und seiner Familie. Jedes Kind hat eine eigene Persönlichkeit mit all ein Stärken und Schwächen und genauso nehmen wir es an. Jedes Kind soll sich mit seinen individuellem Entwicklungsstand, seinem Denken und seinen Fähigkeiten angenommen fühlen (=Inklusion). In diesem Zusammenhang und Zusammenspielen mit anderen und im gemeinsamen Handel gewinnen die Kinder vertrauen und können Freude und Enttäuschung erleben und verarbeiten.

Unser Schwerpunkt liegt neben der Religionspädagogik auf dem freien und selbstbestimmten Spiel zum Erwerb von sozialen Fähigkeiten, von Kommunikation und Wissen und als Grundlage der Entwicklung, somit der Bildung.

Spiele= Entdecken=Forschen=Lernen=Bildung

Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Kinder können komplexe technische, wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit dies gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass Kinder andere Kompetenzen mitbringen, die viele Erwachsene nicht mehr besitzen: Phantasie, Kreativität, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und vor allem von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Im Betreuungsalltag erleben

die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können.

Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anders-sein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

z.B. in Morgenkreise- Abstimmungen-

Kinder haben Rechte!



1. Gleichheit
2. Gesundheit
3. Bildung
4. Spiel und Freizeit
5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
6. Gewaltfreie Erziehung
7. Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
9. Elterliche Fürsorge
10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Kinder haben das Recht sich aktiv und in angemessener Form an der Gestaltung ihres Alltags zu beteiligen. Dieses Recht wird ihnen im täglichen miteinander uneingeschränkt zugestanden. So dürfen Sie Erfahrungen selber machen und aus Fehlern lernen, sie werden als Gestalter ihrer Lebenswelt ernst genommen, bringen eigene Ideen ein und beteiligen sich aktiv an der Gestaltung und Ausarbeitung von Themen im Jahreskreis.

Sie erfahren und erleben in der Kindertagesstätte, dass sich soziale Prozesse von Kindern und Erwachsenen aufeinander beziehen, dass sie Unzufriedenheiten zulassen dürfen und das Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen dürfen. Die Kinder erleben damit unmittelbares Wirken und direkten Einfluss als Einzelperson und in der Gesamtgruppe. Sie haben eine Stimme, dürfen und können diese einsetzen und werden gehört.

Zum Beispiel entscheiden die Kinder:

- mit über Inhalte des Stuhlkreises (Sitzkreises)
- mit über die Auswahl des Mittagessens
- mit wem sie und wo sie spielen möchten
- wann und wieviel sie frühstücken möchten
- mit über die Gestaltung der Geburtstagsfeier und Geburtstagskrone

In Gesprächen (z.B. im Morgenkreis) mit der Gesamt – oder in Kleingruppen wird immer wieder über das tägliche miteinander gesprochen. Mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Ideen dürfen sie über das tägliche Leben in unserer Einrichtung mitbestimmen, indem wir Sie in Entscheidungen mit einbinden.

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern.

7.2. Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens stehen dabei an erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung erzogen wird. Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen. Neben einem Info- Nachmittag und einem Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch bieten wir Elterngespräche, Hospitationen, Informationsveranstaltungen, Elternbriefe, sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen, feierlichen Zusammenkünften und Gottesdiensten an. Diese Kontakte werden auch genutzt um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

7.3. Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes:

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind im Kindergarten erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, die für ihr Kind geltenden individuellen Ziele und Maßnahmen mitzubestimmen. So können sie gegenüber den pädagogischen Fachkräften ihre Wünsche und Erwartungen äußern.

Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. festgestellt, bestimmen sie mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner müssen sie mit der Konzeption unseres Kindergartens im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umsetzbar sein.

7.4. Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und ihren Betreuungsbedarf im Rahmen einer jährlichen anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen.

Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen und zu Bildungsangeboten eingebracht werden.

Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unseres KiTa- Alltags verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

7.5. Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern die in den Gesetzen und Verordnungen genannten Mitbestimmungsrechte wahr. [Kibiz NRW/ Für Ihr Kind- die Kath. Kindertageseinrichtung]

Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern.

Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen. Schließlich können Eltern (Beiräte) einen Förderverein gründen und damit dem Kindergarten eine neue Finanzierungsquelle erschließen.

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, **dass** und **wie** Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird.

Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung. In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit gemeinsam getragene Entscheidungen hervorgebracht werden. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisations- und Persönlichkeitsentwicklung.



Der

Verhaltenskodex.docx

Es gibt einen Verhaltenskodex, der von allen in den Kitas tätigen Personen zu Beginn ihrer Tätigkeit unterschrieben werden muss. Bei Verstößen kann es zu Sanktionen kommen, die von der Art des Verstoßes und der Häufigkeit abhängen. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Schutzkonzeptes und ist im Anhang ergänzt.

8. Beratungs- und Beschwerdewege

In der Kindertagesstätte ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

8.1. Beschwerdemanagement für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung und Bindung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

8.2. Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. (Erziehungspartnerschaft)

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können Eltern sich beschweren bei den pädagogischen Fachkräften, der Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten.

Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger.

Wenn nötig werden darüber hinaus, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, externe Berater*innen/ Mediator*innen hinzugezogen.

8.3. Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger oder die Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

8.4. Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

Regelmäßige 14 tägige **Teambesprechungen** mit den Inhalten:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- Informationen von Leiterinnenkonferenzen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- Erstellung und Auswertungen von Elternfragebogen

Jährlich zwei **Teamtage**:

- Vorbereitung des KiTa- Jahres
 - Unterweisungen Arbeitssicherheit/ Arbeitskoordinierung/ Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Und
- Inhouse – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers

Darüber hinaus:

- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fünf Fortbildungstage je Mitarbeiter im Kalenderjahr/ Weiterbildungsmöglichkeiten
- 3 Exerzizientage je Mitarbeiter im Kalenderjahr
- 5 Tage Bildungsurlaub je Mitarbeiter alle 2 Jahre

9. Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

Das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.

Die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

Kind /Jugendlicher vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an oder

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen.

Einbindung der Leitung bzw. Vertretung

Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen von Kollegen

§ 8b SGB VIII – „ISEF“ Beratung

Bei Unsicherheiten, Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen; z. B. beim Jugendamt!

Die Einbeziehung der „ISEF“ ist bei Unsicherheiten mehrmals im Beratungsprozess hinzu zu ziehen.

Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet:

A: Schutz des Kindes kann nichtgewährleistet werden

Hier: unverzügliche Information an das JA, Fachteam „Erziehungshilfen“ durch die Leitung ohne vorherige Information der Eltern

B: Einrichtung kann Schutz des Kindes mit eigenen Unterstützungsmöglichkeiten gewähren

z. B. verlängerte Betreuung, Beratung, Elterngespräche etc. oder Sorgeberechtigte können zur Inanspruchnahme von anderen Unterstützungsmöglichkeiten motiviert werden
Keine Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist!

Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten

Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft/Leitung

9.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr vom Kindergarten vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

9.2. Nachhaltige Aufarbeitung

„[...] Kindertagesstätten, [...] die die Erfahrung der sexuellen Ausbeutung in den eigenen Reihen erlebt haben, verändern sich. [...] Ob die Institution in der Erinnerung an die Gewalterfahrung „stecken bleibt“ oder wieder die Fähigkeit entwickelt die Zukunft zu planen, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die eigene Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmungen und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst die Überwindung der Sprachlosigkeit macht eine Unterscheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart möglich und eröffnet Chancen einer zukunftsorientierten Weiterarbeit.“¹³

Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiter arbeiten. Umso bedeutungsvoll ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

Zudem stellt der Träger individuelle Maßnahmen zur Aufarbeitung sicher:

- seelsorgerische Begleitung
- Gespräche mit/für Mitarbeiter und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern/Dritten z. B. durch Informationsveranstaltung, - schreiben, Gesprächsforum
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe und „Stolpersteine“
- Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept
- (Weiter) Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes
- nach Abschluss einer aktuellen Krise erfolgt eine symbolische oder rituelle Handlung, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann z. B. durch ein Abschlussgespräch, Ansprache, eine Meditation oder Andacht.

- ❖ **Beratungsstelle für Hauptamtliche**
- ❖ **Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen**
- ❖ **Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche**
- ❖ **Beratungsangebot für tatgeneigte Personen**
- ❖ **Hilfe und Unterstützung für Kinder, Eltern und Mitarbeiter bei Sterben, Tod und Trauer**

10. Ansprechpersonen

Träger der Einrichtung

Kath. Kirchengemeindeverband Bonn Melbtal
Pfarrer Bernd Kemmerling
Rehfuestrasse 24
53115 Bonn

Verwaltungsleitung: (Vakanzvertretung)

Barbara Ostendorf
Email: barbara.ostendorf@erzbistum-koeln.de
Tel: 0228-944 25 41

Präventionsfachkräfte

- Markus Vilain (Pastoralreferent)
Email: markus.vilain@erzbistum-koeln.de
Telefon: 0171-6914538

Fachberatung

Diözesan- Caritasverband des Erzbistums Köln
Georgstraße 18 50676 Köln
Petra Lindemeier Tel.: 0221- 2010 271
Mobil: 0151- 74342791

Kinderschutzkoordinierungsstelle

Ansprechperson: Barbara Ulrich
Tel.: 0221 2010 123
Mobil: 0151 50379879
kinderschutz@caritasnet.de

EGV, Stabsstelle Intervention

praevention@erzbistum-koeln.de

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/

Kath. Beratungsstelle der Caritas für Ehe-/Familien- und Lebensfragen Bonn
Erziehungs- und Familienberatung, Ehe- und Paarberatung**Insoweit erfahrene Fachkraft §8a**

Ambulanter Kinderschutz
Anwesenheitsdienst Kinderschutz der Stadt Bonn- 0228 775525
kinderschutz@bonn.de

Herr David Aufdermauer- 0228 775518
David.aufdermauer@bonn.de

Frau Anne Wolf- 0228 775512
Anne.wolf@bonn.de

11. Beratungsstellen

- Caritas Erziehungs- und Familienberatung Bonn für Eltern, Kinder und Jugendliche
Hans-Iwand-Str. 7, 53113 Bonn
Mail: erziehungsberatung@caritas-bonn.de
Tel: 0228 - 223088
Träger Caritasverband für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis
- Zartbitter e.v.

Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen

Sachsenring 2 – 4, 50677 Köln,

Mail: info@zartbitter.de,

Telefon 0221 – 31 20 55, Telefax 0221 – 9 32 03 97,

Internet: www.zartbitter.de

- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn
Mail: info@beratung-bonn.de
Telefon: 0228 - 63 55 24
- Sozialdienst katholischer Frauen in Bonn/Rhein-Sieg
Stiftsgasse 17, 53111 Bonn
Mail: info@skf-bonn-rhein-sieg.de
Telefon: 0228 - 982410
- Frauenzentrum Troisdorf e.V.
Hospitalstraße 2, 53840 Troisdorf.
Mail: beratung@frauenzentrum-troisdorf.de
Telefon: 02241 - 722 50

12. Abschließende Gedanken

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personensorgeberechtigten insbesondere auch für Mitarbeitende in KiTas.

In erster Linie ist es dabei Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfen anzubieten und weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

Der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist daher vor allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder, muss der Kinderschutz Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern sein.

Die Durchführung von Bildungsprogrammen zur Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder ist dabei von großer und wichtiger Bedeutung.

Den Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder in Tageseinrichtungen als Bestandteil des allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags zu verstehen, trägt dazu bei, Gewalt gegen Kinder und andere Formen der Gefährdung in Institutionen immer weiter zurückzudrängen.

*»Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte,
solange es noch ein unglückliches Kind
auf Erden gibt«*

(Albert Einstein)

13. Quellennachweis / Literaturverzeichnis

- T.B. Brazelton, S. G., & Greenspan, S. (2008) "Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern" Weinheim und Basel: Beltz Verlag

□ Kinderschutz - Zentrum Berlin "Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen"

- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., 2020
- Kollek, M. 2013 Sexueller Kindesmissbrauch
- Dr. Maywald J. „*Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen*“ KiTa Fachtexte
- Textor
M. R. „*Elternarbeit in Kita und Schule*“
- Enders Ursula: „*Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen*“, Köln 2004, Zartbitter Verlag

14. Anlagen

- 14.1. Hausordnung Kita Heilig Geist
- 14.2. Verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter des KGV Bonn Melbtal
- 14.3. Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- 14.4. Erstmeldung der Einrichtung an den Träger
- 14.5. Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz
- 14.6. Gesprächsprotokoll

13.1 Hausordnung

- ☑ Unsere Einrichtung ist montags bis donnerstags von 07:15- 16.30 Uhr und Freitags von 7:15 bis 15:15 Uhr geöffnet.
- ☐ Die Bringzeit endet um 9 Uhr. Die Abholphase beginnt 30 Minuten vor Ende der Buchungszeit. Personensorgeberechtigte haben sich im Interesse des Kindergartenbetriebes daran zu halten.
- ☐ Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes im Gruppenraum und endet mit der persönlichen Abholung der Personensorgeberechtigten oder von deren schriftlich bestimmten Personen. Dritte haben sich gegenüber den pädagogischen Mitarbeitern auszuweisen oder werden vorab persönlich vorgestellt.
- ☐ Personensorgeberechtigte und Dritte sind verpflichtet das Kind in die Garderobe zu begleiten.
- ☐ Um unübersichtliche Situationen zu vermeiden, ist das KiTa-Gelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- ☐ Bei Veranstaltungen des Kindergartens (z. B. Feste, Eltern-Kind- Veranstaltungen, St. Martinsumzug) tragen die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.
- ☐ Die Kindertagesstätte ist zu informieren, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
- ☐ Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die KiTa über Infektionskrankheiten zu informieren und macht diese (anonymisiert) öffentlich
- ☐ Das Betreten der Kinderwaschräume bzw. -toiletten ist Fremden nicht gestattet.
- ☐ Eine Betreuung von kranken Kindern ist im Kindergarten untersagt.
- ☐ Personensorgeberechtigte sind aufgefordert, die Eingangstüren – Gartentüren und Haustüre, geschlossen zu halten. Im Interesse der Sicherheit sind Kinder daran zu hindern, unbeaufsichtigt das Gebäude/Gelände zu verlassen.
- ☐ Bei Alarmmeldung verlassen alle Personen sofort das Gebäude. Sammelstellen sind den pädagogischen Mitarbeitern bekannt.
Gekennzeichnete Fluchtwege sind stets freizuhalten. Aus diesem Grund ist es nicht gestattet Kinderwagen oder Fahrzeuge im Eingangsbereich abzustellen.
- ☐ Fotografieren auf dem Kindergartengelände ist nicht erlaubt. Hier verweisen wir auf das Recht am eigenen Bild sowie auf die Verletzung des persönlichen Lebensbereichs.
- ☐ Auf dem Kindergartengelände besteht Rauch- und Alkoholverbot.
- ☐ Das Kindergartengelände ist handyfreie Zone.
- ☐ Das Mitbringen von Hunden in die KiTa ist untersagt.

Alle Personen, die sich im Kindergarten sowie auf dessen Gelände aufhalten, sind Vorbild für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit.

13.2 Verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter des KGV Bonn Melbtal

Dieser Verhaltenskodex benennt konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen und Praktikant*innen in den katholischen Kindertagesstätten unseres Kirchengemeindeverbandes Bonn-Melbtal und ist für alle verbindlich.

Grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern

- Ich bin verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Dies beinhaltet den Schutz vor...
 - verbaler Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
 - körperlicher Gewalt,
 - sexueller Gewalt und sexueller Ausnutzung,
 - Ausnutzung von Abhängigkeiten bis hin zum Machtmissbrauch.
- Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten anderer beziehe ich aktiv Stellung.
- Ich nehme jedes Kind in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahr und erkenne es an.
- Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.
- Ich greife ein, wenn ich grenzverletzendes Verhalten miterlebe.
- Ich achte auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und berücksichtige ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Ich leite Kinder zur Selbstachtung und Anerkennung der anderen an.
- Ich entwertere nicht Produkte und Leistungen von Kindern oder kommentiere sie entmutigend.

Grundsätzliche Verhaltensweisen im Umgang mit Mitarbeitern, ehrenamtlich Tätigen und Praktikanten

- Ich informiere meine Kolleg*innen und/oder die Leitung, wenn ich bei Erwachsenen grenzverletzendes Verhalten wahrnehme.
- Ich unterstütze meine Kolleg*innen und die Leitung im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
- Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.
- Ich trage Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.
- Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf.
- Ich darf Fehler machen. Auch Kolleg*innen können und dürfen Fehler passieren. Im Sinne einer offenen Fehlerkultur müssen sie offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können.
- Ich werde Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstehe, offen bei den Teammitgliedern oder der Leitung ansprechen.

- Ich lasse Schülerpraktikant*innen, Tagespraktikant*innen oder Praktikant*innen in den ersten Praktikumswochen ihrer pädagogischen Ausbildung niemals mit Kindern alleine.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus. Private Bekanntschaften bzw. Beziehungen zu einzelnen Familien/Kindern (z.B. Nachbarskinder) müssen vorab mitgeteilt werden.

Im Allgemeinen gelten bei uns folgende Verhaltensregeln:

- Ich führe Einzelgespräche, Übungseinheiten, o.ä. nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten durch. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ich gestalte Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass sie den Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschreiten.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achte sie. Ich kommentiere diese keinesfalls abfällig, sondern respektiere in jedem Fall ein verbales oder nonverbales Nein.
- Ich werde keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern haben.
- Ich thematisiere Grenzverletzungen grundsätzlich mit allen Beteiligten und übergehe sie nicht.
- Wenn ich aus guten Gründen von einer Regel abweiche, muss ich dies immer transparent machen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und situativ angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch das Kind vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss immer respektiert werden. Einzige Ausnahme darf das Abwehren einer akuten Gefahr für das Kind sein.

Folgende Verhaltensregeln müssen eingehalten werden:

- Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist für mich selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
- Ich erlaube keine unerwünschten Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen.
- Ich fordere Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf meinem Schoß zu sitzen. Die Kinder dürfen selbstverständlich auf den Schoß, wenn sie das

Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß oder in den Arm nehmen stets vom Kind ausgehen.

- Ich küsse ein Kind weder auf den Mund, noch auf andere Körperteile. Küsse eines Kindes auf meinen Mund lasse ich generell nicht zu.
- Berührt mich ein Kind bewusst an der Brust oder im Genitalbereich, dann erkläre ich ihm, dass und warum ich das nicht möchte und diene somit als Vorbild „Nein“ sagen zu dürfen, wenn mir etwas unangenehm ist.
- Bei unangenehmen Berührungen jeglicher Art kann ich dem Kind erklären, dass und warum ich das nicht möchte und diene auch hier als Vorbild „Nein“ sagen zu dürfen.
- Verbaler Kontakt, wie auch Körperkontakt, geschieht von mir den Kindern gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.
- Ich respektiere das Recht des Kindes, jederzeit „Nein“ sagen zu dürfen.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern.
- Ich nutze niemals Kosenamen, um einzelne Kinder hervorzuheben.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation verwende ich sexualisierte Sprache.
- Ich bin jederzeit ein sprachliches Vorbild und passe meine Wortwahl auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse an.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen, bzw. die Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik und Mimik).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört heute zum alltäglichen Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Für uns gelten folgende Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Während der Dienstzeit herrscht für Mitarbeiter*innen absolutes Handyverbot.
- Ich als Mitarbeiter*in bin dazu verpflichtet, Eltern darauf hinzuweisen, dass in unserer Einrichtung Handyverbot herrscht und sie sich beim Bringen und Abholen ganz auf die Belange der Kinder konzentrieren sollen.

- Jede Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, muss den Datenschutzrichtlinien entsprechen.
- Kinder dürfen im unbedeckten Zustand weder fotografiert und gefilmt, noch beobachtet werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen:

- Ich gehe weder gemeinsam mit den Kindern duschen, noch verrichte ich in ihrem Beisein den Toilettengang.
- Ich kleide mich nicht im Beisein von Kindern um.
- Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
- Ich achte darauf, dass ich Kinder, die gewickelt werden, vor Blicken anderer Erwachsener oder Kinder schütze. Nur wenn das zu wickelnde Kind ausdrücklich zustimmt, dürfen andere Kinder dem Wickelvorgang beiwohnen.
- Ich lasse es nicht zu, dass Schüler- oder Tages-Praktikant*innen und ehrenamtlich Tätige das Wickeln eines Kindes übernehmen oder Kinder zur Toilette begleiten.
- Praktikant*innen, sowie Absolventen des FSJ oder des BFD, die ein ganzes Jahr bei uns tätig sind, dürfen die ersten Wochen ihrer Einarbeitung das Wickeln der Kinder nicht übernehmen. Erst, wenn ich ihnen zutraue, das Wickeln in nächster Zeit durchführen zu können, leite ich sie behutsam an, indem sie mit Zustimmung des Kindes zunächst lediglich beim Wickeln zusehen und dann in meiner Anwesenheit den Wickelvorgang übernehmen. Wenn das Kind einverstanden ist und der/ die Praktikant*in sich das Wickeln zutraut, dann darf er*sie diese Tätigkeit selbständig ausführen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher wird der Umgang mit Geschenken festgelegt:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder sind nicht erlaubt.
- Personenbezogene Zuwendungen an einzelne Mitarbeiter*innen sind aus pädagogischen Gründen nicht zulässig.
- Aufmerksamkeiten von einzelnen Kindern auch an alle Mitarbeiter*innen sind aus pädagogischen Gründen nicht zulässig. Dadurch werden einzelne Kinder hervorgehoben.

Disziplinarmaßnahmen

Falls im pädagogischen Alltag Sanktionen unabdingbar sind, ist zwingend darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, diese angemessen und konsequent, aber auch für das bestrafte Kind plausibel sind.

- Ich untersage bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug.
- Ich erkläre dem bestrafte Kind genau, worauf sich die Sanktion bezieht und rückversichere mich, dass es die Maßnahme verstanden hat.
- Ich achte darauf, dass die Zeitspanne einer verordneten „Auszeit“ für ein Kind entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes angemessen ist.
- Ich untersage sogenannte Mutproben, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Gegen gewalttätiges Verhalten, sowohl von Eltern, Mitarbeiter*innen oder anderen Erwachsenen, als auch von Kindern untereinander, beziehe ich aktiv Stellung.
- Sanktionen dürfen keinen Entzug der Grundbedürfnisse (Essen, Trinken, Schlafen, Toilettengang) beinhalten.

Name in Blockschrift:

Datum:

Unterschrift:

13.3 Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Vorgangsnummer: _____

1. Basisdaten

| | |
|---|--|
| Kindertageseinrichtung inkl. Anschrift | |
| Träger der Einrichtung inkl. Anschrift | |
| Leiter_in der Einrichtung | |
| Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname) | |
| Funktion | |
| | |
| Datum des Verdachtsfall | |
| Ort des Verdachtsfall | |
| Art des Verdachtsfall | Nicht-sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/> |
| | Sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/> |

| | |
|--|--|
| Kurzbeschreibung | |
| Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet? | |
| | |
| Fall abgeschlossen am | |

2. Wer wurde informiert?

| Wer? | Wann? | Durch wen? | Wie? |
|--|-------|------------|------|
| Leitung der Einrichtung | | | |
| Träger der Einrichtung | | | |
| Eltern des betroffenen Kindes | | | |
| Eltern der beteiligten Kinder | | | |
| Spitzenverband / Fachberatung / Koordinierungsstelle Kinderschutz | | | |
| LVR | | | |
| Interventionsstelle EGV | | | |
| Jugendamt | | | |
| Sonstige: | | | |

3. Wurde eine Strafanzeige gestellt?

| | Wann? | Durch wen? | Bei? (Polizei/Staatsanwaltschaft) | Aktenzeichen/Tagebuchnummer |
|------|-------|------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| Ja | | | | |
| Nein | | | | |

4. Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

4.1 Beteiligte Personen

| | |
|---|--|
| beschuldigte/übergriffige Person | |
| Name (ggf. anonymisiert) | |
| Funktion | |
| | |
| betroffenes Kind | |
| Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname) | |
| Alter (z.B. 3;11) | |
| Geschlecht | |

| | |
|--|--|
| <p>Sonstige individuelle Merkmale, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle - Vorerfahrungen | |
| <p>Verletzungen im Zusammenhang mit dem Vorfall</p> | |
| | |
| <p>Handlungsablauf</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden | |

| | |
|--|--|
| <p>... mit verbalen Äußerungen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wünsche/Vorschläge- Erwiderungen- Drohungen- Anbieten von Belohnung- Geheimnisdruck/Redeverbot- Überreden/Druck- Verbale Gewalt | |
| <p>Vorgeschichte – Was ging dem Ereignis voraus</p> | |

4.2 Weitere beteiligte Personen (Zuschauer/Zeugen/Helfer/...)

| | |
|--|--|
| Gab es weitere beteiligte Personen in der Situation? Wenn ja, wie viele? | |
| Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname) / Alter / ggf. Funktion aller beteiligten Personen | |

4.3 Mitarbeitende in der Kita

| | |
|--|--|
| War den Mitarbeitenden der Kita die Spielsituation/ der Aufenthaltort des betroffenen Kindes bekannt? | |
| Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet? | |

4.4 Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

| | |
|---|--|
| <p>Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Was?/Vereinbarung | |
| <p>Gespräch mit der/den übergriffigen Person/en:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Was?/Vereinbarung | |
| <p>Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?</p> | |
| <p>Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen?</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Ergebnis | |

4.5 Weiteres Vorgehen:

| | |
|--|--|
| <p>Fand eine Beratung zur Einschätzung der Situation mit einer externen Stelle statt?</p> <ul style="list-style-type: none">- Wann?- Mit wem? (z.B. Fachberatung / Koordinationsstelle Kinderschutz / Interventionsstelle / usw.)- Mit welchem Ergebnis?- Ist die Beratung abgeschlossen? Wann? | |
| <p>Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?</p> | |
| <p>Welche weiteren Maßnahmen zur (nachhaltigen) Aufarbeitung des Falles wurden getroffen?</p> | |

5. Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?
- Wurden weitere Personen oder Stellen hinzugezogen?

| Wann? | Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel) | Mit wem? | Worüber? | Absprachen: | Von wem zu erledigen? | Bis wann zu erledigen? | Welches Dokument wurde hierzu erstellt. |
|--------------|---|-----------------|-----------------|--------------------|------------------------------|-------------------------------|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wurde entwickelt, um alle wichtigen Informationen und Schritte einer Fallbearbeitung in guter Übersichtlichkeit in einem einzelnen Dokument festhalten zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden wichtige Fakten zu Beginn des Dokumentes abgebildet, auch wenn sie in der chronologischen Fallbearbeitung erst später auftreten (z.B. der Abschluss des Falles wird unter Pkt. I. dokumentiert). Bitte beachten Sie daher, dass zu Beginn einer Dokumentation nicht zwingend alle Felder bereits ausgefüllt werden können. Zudem kann es auch sinnvoll sein, im Verlauf der Fallbearbeitung in einigen Dokumentationsfeldern Ergänzungen (Updates) einzufügen und diese dann auch als solche zu kennzeichnen.

Der chronologische Ablauf der Fallbearbeitung wird unter Pkt. V. festgehalten. Bitte dokumentieren Sie in dieser Tabelle die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung mit entsprechenden kurzen Informationen. Die für diese einzelnen Bearbeitungsschritte erstellten separaten Dokumente (z.B. Beobachtungsbogen, Gesprächsprotokoll, Meldung, usw.) werden dann als Anlage zum Dokumentationsbogen abgelegt/gespeichert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - o Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
 - o Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht.“
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Die Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)

Weiterer Hinweis:

Legen Sie im Rahmen des Schutzkonzeptes fest, wer für die Dokumentation der Fallbearbeitung und/oder für die Durchführung eines Interventionsverfahrens verantwortlich ist.

Im Fall der Beschuldigung einer Leitungskraft sollte dies u.E. nach auf jeden Fall durch den Träger geschehen

13.4 Erstmeldung der Einrichtung an den Träger

Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer: _____

| | | | |
|---|--|---|--|
| Kita inkl. Anschrift | | | |
| Leiter_in der Einrichtung | | | |
| Datum der Meldung an Trägerverantwortlichen | | | |
| Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung | | | |
| Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet? | | | |
| | | | |
| Datum des Verdachtsfalls | | | |
| Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener | | Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern | |
| Sexuell <input type="checkbox"/> | Nicht-sexuell <input type="checkbox"/> | Sexuell <input type="checkbox"/> | Nicht-sexuell <input type="checkbox"/> |
| Ort des Vorfalls | | | |
| Kurzbeschreibung des Vorfalls | | | |
| Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz | | | |
| Name, Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/übergriffigen Person | | | |
| Name (anonymisiert), Alter & Geschlecht des/der betroffenen Kindes/-r | | | |
| Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe? | | | |
| Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä. | | | |
| Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja, wer und Kurzbeschreibung. | | | |

| | |
|----------------------|--|
| | |
| Sonstige Bemerkungen | |

Ausfüllhinweise:

- Beschränken Sie sich auf das tatsächlich Wahrgenommene und fassen sich kurz. Eine ausführliche Dokumentation erfolgt i.d.R. an anderer Stelle.
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Kennzeichnen Sie Schilderungen/Sachverhalte, die Sie von Dritten übernommen haben als Solche.
- Bei einem Fehlverhalten eines Erwachsenen benennen Sie die beschuldigte Person mit Klarnamen. Hier handelt es sich um eine interne Information.
- Anonymisieren Sie die beteiligten Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die vollständigen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss; Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)

13.5 Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz

Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer: _____

| | | | |
|--|--|--|--|
| Träger der Einrichtung inkl. Anschrift | | | |
| Zuständige/r Trägervertreter_in | | | |
| Kita inkl. Anschrift | | | |
| Leiter_in der Einrichtung | | | |
| Datum der Meldung an Koordinierungsstelle/ Fachberatung | | | |
| Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung | | | |
| | | | |
| Datum des Verdachtsfalls | | | |
| Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener | | Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern | |
| Sexuell <input type="checkbox"/> | Nicht-sexuell <input type="checkbox"/> | Sexuell <input type="checkbox"/> | Nicht-sexuell <input type="checkbox"/> |
| Ort des Vorfalls | | | |
| Kurzbeschreibung des Vorfalls | | | |
| Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz | | | |
| Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/ übergriffigen Person | | | |
| Alter & Geschlecht des/ der betroffenen Kindes/-r | | | |
| Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe? | | | |
| Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä. Alter/Geschlecht/Funktion | | | |

| | |
|--|--|
| Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja, wann, wer und Kurzbeschreibung? | |
| | |
| Ist eine Meldung an den LVR bereits erfolgt? | |
| Wenn ja, wann: | |
| Sonstige Bemerkungen | |

Absprachen und Vereinbarungen:

| Was ist zu tun? | Bis wann zu erledigen? | Von wem? |
|-----------------|------------------------|----------|
| | | |
| | | |
| | | |

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

Ich habe keine Einwendungen

Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift